

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

27. Allgemeine Land-Schulordnung für die Catholische Schulen der
Hochfürstlichen Markgräflichen Badischen Landen

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

- 25) Was die Lehrmeisterin in ein oder anderem selbst versteht, ist auch eine Probe des Gespinnsts anzulegen.
- 26) Welche Schulkinder ein und andere dieser Anweisungen noch nicht bekommen und aus was Ursachen?
- 27) Wie viel und woher die Meisterinn in ihren Lohn bekommen?
- 28) Was, wie viel und woher sonst Aufwand auf diese Schule gemacht worden seye?

27

Allgemeine Land-Schulordnung
 für die Catholische Schulen der Hochfürstlichen
 Markgräflichen Badischen Landen.

1770.



Von Gottes Gnaden Wir August Georg, Markgraf zu
 Baden und Hochberg etc.

Es ist zu Genügen bekannt, wie viel jedem Land daran gelegen, daß die heranwachsende Jugend in Zeiten von dem Bösen abgeföhret, in guter Zucht gehalten, zur Tugend und Gottesforcht angewiesen, auch in Lehr und Sitten also unterrichtet werde, daß immerhin Leute vorhanden seyn mögen, welche zu der Ehr Gottes, dem Vatterland und Gemeinenwesen in verschiedenen Ständen und Aemtern löblich zu dienen, dessen Wohlfahrt eifrig zu befördern und auf ihre Nachfolger rühmlich fortzupflanzen, dann endlich sich selbst und ihrem eigenen Hauswesen vernünftig und christlich vorzustehen so fähig als beflissen seynd.

Eingang.

Nun haben Wir gleich bey dem Antritt Unserer Regierung nicht ohne besonderes Beyleid wahrgenommen, wassmassen die Erziehung der Jugend und das zu derselben Unterricht- und Bildung so nöthige Schulwesen, fordersamst auf dem Land, nicht zum besten bestellet sey; mithin die junge Leute, theils wegen Unerfahrenheit der Lehrmeister, theils auch aus sträflicher Saumseligkeit der Eltern und Vormünder in grosser Unwissenheit aufwachsen.

Wannenher Wir Uns von jener Zeit an ganz ernstlich haben angelegen seyn lassen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, womit diesem so gemeinschädlichen, dem Christenthum höchst unständigen und der wichtigen Folgen halber so bedauerlichen Un-

wesen abgeholfen und sammtliche Jugend in den Schulen mittelst hinlänglicher Unterweisung geschickter erzogen, aus ihnen so fort gute Christen und Unterthanen gebildet und hierzu gleich in den ersten Jahren der Grund gelegt werden möchte.

Um diese Absicht zu erreichen, fanden Wir aber als eine 5 Vorbereitung nöthig, dafs den Lehrmeistern in ihrer Fähigkeit und Dienstbeflissenheit gemäfsere Unterhalt geschöpft und hierdurch selbe in Stand gesetzt würden, dem ihnen anvertrauten so wichtigen Lehramt der Gebühr nach und, ohne auf andere Nahrungsmittel die Zeit verwenden zu müssen, mit allem Eifer und Ernst 10 obliegen zu können.

Und wie nun inzwischen hierinnen hinlängliche Vorsehung dadurch geschehen ist, dafs die Hälfte des bisher gröstentheils ganz unnützlich durchgebrachten sogenannten Weinkaufs-Groschen zu einem beständigen Fundus für die Unterhaltung und Aufnahme der 15 Schulen bestimmt; auch in weiterem Betracht, dafs die dahin einschlagende Einrichtung nicht nur in die Wohlfart des Staats, sondern auch der heiligen Religion und Kirch ihren wesentlichen Einflufs habe, zu desto vollkommener Erzielung unseres Endzweckes mit den in Unsere Fürstliche Landen sich erstreckenden Hohen 20 Ordinariaten vorläufig communiciret worden: als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, nachstehende allgemeine in sieben Abtheilungen und mehreren Absätzen verfasste Schulordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachgelebung in Unsern Fürstlichen Landen bekannt machen zulassen, die geistliche Obrigkeit anmit 25 ersuchende, auch ihrer Seits die Seelsorger und Schulmeister zu stracker Beobachtung der in folgenden Absätzen vorgeschriebenen Obliegenheiten, so viel solche ins Geistliche einschlagen, alles Ernstes anzuhalten.

Erste Abtheilung.

In welchem Alter, und wie emsig die Kinder in die Schul geschickt, und wie es mit dem Schulgeld gehalten werden solle.

§ 1.

Zuforderst werden alle Unsere Unterthanen und in Unsern 35 Fürstlichen Landen angesessene Eltern, Vormünder und überhaupt alle jene, welchen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als andere ihrer Pfleg und Obsorg anvertraute Kinder, ohne

14*

Die Kinder müssen mit dem angehenden 7^{ten} Jahr ihres Alters bis in das 13^{te} einschliesslich in die Schul gehen.

Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 6^{te} Jahr ihres Alters erfüllet haben, zu verordneten Zeiten und Stunden in die Schul schicken und, bis dieselbe das 13^{te} Jahr vollendet, unausgesetzt darmit fortfahren, auf dafs die Jugend das Nöthige vom Christenthum gehörig fassen, fertig lesen, schreiben und rechnen, auch insgemein von jenem, was sie gelehret worden, vernünftige Red und Antwort geben könne.

§ 2.

Jedoch können auch einige schon in dem 6^{ten} Jahr in dieselbe angenommen werden.

Sollten jedoch einige Eltern Lust tragen, Kinder auch gleich nach ihrem 5^{ten} Jahr in die Schul zu schicken wird ihnen solches hiermit nicht verwehret, besonders wann derley Kinder schon mehr Fähigkeit und Eifer zum lernen an sich merken liefsen und anbey zu hoffen wäre, dafs sie wegen gröfserer Sittsamkeit andere Schüler nicht stöhren würden.

§ 3.

Was die Hausväter in Betreff ihrer schulmäßigen Dienstbotten diefalls zu gestatten schuldig.

Sofern aber einige Kinder aus Abgang der Mittel von ihren Eltern oder Vormündern vor dem vollendeten 13^{ten} Jahr ihres Alters zum Dienen hingegeben werden müfsten, so soll nichts destoweniger der Bedacht dahin genommen werden, dafs denselben wenigstens wochentlich drey ganze Täg oder alle Tag einmal die Schul zu besuchen gestattet werde.

§ 4.

In welchem Fall Kinder vor dem geendigten 13^{ten} Jahr die Schul verlassen dürfen.

Keinem, wer er immer sey, ist erlaubt, entweder sein eigenes oder Pflögkind vor dem End des 13^{ten} Jahrs eigenmächtig aus der Schul zu nehmen und zu Haus zu behalten, wann er gleichwohl solches schon alles nöthige genugsam erlernet zu haben erachtete. Jedoch gestatten Wir, dafs ein Kind, welches nach aufrichtiger Zeugnuß des Schulmeisters durch besonderen Fleifs in kürzerer Zeit den erwünschten Fortgang gemacht hat, auch von des Orts geist- und weltlicher Obrigkeit examiniret und hinlänglich geprüft, in jenem, was es in der Schul zu erlernen hatte, sattsam unterwiesen befunden wird, noch vor der angesetzten Zeit die Schul verlassen könne.

§ 5.

Jenen, welche nach gehöriger Erlaubnuß die Schul verlassen, soll ein Attestat gegeben werden.

Auf diesen Fall aber, wie nicht minder wann die Schüler in dem oben allgemein bestimmten Alter als genugsam fähig aus der Schul entlassen werden, wollen Wir ausdrücklich, dafs denselben von dem Pfarrherren und Beamten ein gehöriges Attestat unentgeltlich zugestellet werde, welches die so entlassene desto fleifsiger zu verwahren haben, als man es in Zukunft in gewissen Vorfällen,

z. E. in Aufdingungen bey Handwerken, Aufnahmen zum Bürgerrecht, vor dem Heurathen u. d. g. Obrigkeitshalber von ihnen wiederum abfordern wird.

§ 6.

In Ansehung jener Kinder, welche zum Studiren Lust tragen und in die lateinische Schulen zu gehen verlangen, befehlen Wir, dafs keiner Unserer Unterthanen einen Knaben ad Studia schreiten lassen solle, er habe dann vorher von dem vorgesetzten Beamten die schriftliche Erlaubnuß hierzu erhalten und aufzuweisen, welcher letztere eben gedachte Erlaubnuß keinem ertheilen soll, er sey dann von des Kindes Fähigkeit, wie auch dafs es ohne Last des Gemeinenwesens das Studiren fortzusetzen vermögend sey, genugsam versichert. Sollte dennoch ein auch armer Knab besondere Fähigkeit besitzen und mithin gegründete Hoffnung von sich geben, dem Vatterland durch seine Studien vorzüglich nutzen zu können, so soll er von denselben nicht ausgeschlossen seyn.

5 Was in Rücksicht jener Kinder zu thun, welche studiren wollen.

§ 7.

Es lehret die lange Erfahrung, wie geringen Nutzen die Kinder aus den so genannten Winterschulen schöpfen, wann den Sommer hindurch keine gehalten werden; als zu welcher Zeit die Schüler jenes, was sie vorher erlernt hatten, nur gar zu leicht wieder vergessen und deswegen bey Wiederanfangung der Winterschulen durchgehends auch bis zum Anfang der Lehr zurück zu gehen gemüßiget seynd, woraus sich dann natürlicher Weise ergibt, dafs oft ein Kind in mehreren Jahren nicht mehr wisse, als es wohl gar bey dem ersten Eintritt der Schul gewußt. Diesem so beträchtlichen Uebel abzuhelfen, wollen Wir gnädigst, dafs an allen Orten, wo Schulmeister angestellet seynd, die Schulen so Sommer als Winter gehalten werden, auch jedermann ohne Widerred, seine schulmäßige Kinder zu den verordneten Stunden dahin zu schicken gehalten seyn soll. Die auf dem Land herrschende Ausred, dafs der gemeine Mann seine Kinder zum Arbeiten und Viehhüten brauche, können Wir um soweniger für gültig und erheblich ansehen, als jede Eltern ihre Kinder, gleich wie sie solche von Gott haben, auch zu dessen Ehr und zum Besten des Vatterlands eher als für sich selbst zu erziehen verbunden seynd.

20 Sommer und Winter soll Schul gehalten werden.

§ 8.

Die Schulen sollen im Winter, das ist vom 2^{ten} November Nachmittag an bis den letzten April, täglich (Sonn- und Feyertag,

Bestimmung der Schulstunden im Winter.

wie auch die 3 letzte Täg der H. Charwoche ausgenommen) Vor- und Nachmittags gehalten werden, und zwar Vormittags von 8 bis 11, Nachmittags aber von 1 bis 4 Uhr.

§ 9.

5 Und im Sommer.

Im Sommer hingegen, als von dem 1^{ten} May an bis den letzten Oktober, dauren sie Vormittags von 7 bis 9 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

§ 10.

Die Sommer-
stunden
können jedoch
abgeändert
werden.

10 Jedoch wollen Wir Unsere Beamte andurch ermächtigt haben, unter vorheriger Beredung mit dem Pfarrherrn, nach Umständen des Orts, auch Unterschied der Zeiten, hier und da statt obiger andere den Unterthanen etwa bequemere Stunden zu bestimmen, auch bey erheischender Noth die Einrichtung dahin zu treffen, dafs die im Lesen und Schreiben schon weiter gekommene
15 Jugend von der minder wissenden abgesonderet und jene nur einmal des Tags zur Schul berufen oder, nachdem das in Rucksicht derselben hierunten §§ 29, 32, 37 und 39 verordnete mit ihnen wird Vollbracht seyn, eine Stund ehender nach Haus zur Arbeit entlassen und so fort die noch übrige Zeit zu desto gröfserem Nutzen
20 der kleineren Jugend verwendet werde. Es darf aber hierin bey schwerer auf Unsern Beamten haftenden eigenen Verantwortung kein falscher Vorwand oder Nachläfsigkeit Platz finden, wodurch unsere Hauptabsicht mittel- oder unmittelbar vereitelt werden könnte.

§ 11.

25 Wochentliche
Ruhtäge werden
gestattet,
aber keine
längere
Vacanz.

So genannte längere Vacanz oder Ferien werden das ganze Jahr hindurch in diesen Schulen keine gestattet; dennoch sollen den Schülern wochentlich zwey halbe Täge, als etwa Mittwochs und Samstags Nachmittag, zur Ruhe gegeben werden; fallet aber
30 in der Woch ein oder mehrere Feyertäge ein, so bleiben so viele Ruhtäge aus.

§ 12.

In der Heuet,
Ernde und
Herbst werden
die Schul-
stunden ab-
gekürzt.

35 In der Heuet, Ernde und zur Herbstzeit überlassen Wir unsern Beamten, nach Gestalt der Sachen, 8 bis 10 Täge anzuordnen, wo des Tags nur einmal, und zwar nur eine Stund lang, Schul gehalten werden soll; wobey jedoch alle schulmäßige Kinder ohne Ausnahm zu erscheinen haben.

§ 13.

In Ansehung des Schulgelds wollen Wir es zwar bey jenem belassen, was jeder Schulmeister bisher von einem Kind Quartalweis bezogen hat, dergestalten jedoch, dafs ihm wegen Haltung der Sommerschul nur die Hälfte dessen, was sonst für die Winterschul bezahlet wird, gereicht werde.

Das Schulgeld soll den Winter hindurch wie bisher, den Sommer aber nur zur Hälfte bezahlet werden.

§ 14.

Damit aber deswegen die Kinder jener armen Eltern, welche das vorgeschriebene Schulgeld aufzubringen nicht im Stand seyend, oder gar Eltern- und Mittellose Waisen aus der Schul nicht ausgeschlossen bleiben: als sollen derley Eltern oder Kinder sich bey dem Beamten des Orts melden, welcher dann nach eingesehener Wahrheit der Sach oder erhaltenen Attestaten von dem Pfarrherrn und des Orts Vorsteher, alle solche bedürftige Kinder auf eine Liste bringen und dem Schulmeister mit angehenktem Befehl, sie in die Schul aufzunehmen, zuschicken soll. Für diese wird sodann das Schulgeld aus schon obgedachten Weinkaufsgeldern bezahlet werden. Hierbey soll jedoch der Schulmeister gehalten seyn, allzeit auf Zehn das Schulgeld bezahlende Kinder ein Armes unentgeltlich zu lehren.

Wie es mit demselben in Ansehung der armen Kinder zu halten.

§ 15.

Und damit man ferner derley dürftigen Kindern annoch mit mehrerem an Handen gehen könne, so soll jährlich zweymal, und zwar den 1^{ten} Sonntag im Advent und jenem im May, ein Teller vor die Kirch gestellet, auch unter nöthiger Aufsicht eines hierzu ernannten getreuen Manns durch einen armen Knaben und armes Mägdlein, was willig mitgetheilet wird, gesammelt werden; das so gesammelte wird von einer durch das Amt angeordneten Gerichtsperson in Empfang genommen und mittelst treuer Verrechnung zu Anschaffung nöthiger Kleidung für mehr gedachte hilflose Schüler verwendet, in der Austheilung aber auf die Bedürftigste und zugleich Fleisigste die erste Rücksicht genommen werden.

Es werden für sie das Jahr zweymal Collecten veranstaltet.

§ 16.

Das Schulholz belangend, an statt dafs bisher ein Kind im Winter täglich ein oder mehrere Scheiter mühsam zur Schul hat schleppen müssen, soll künftighin aus jeder Gemeinds-Waldung das für die Schulen erforderliche Brennholz dem Schulmeister vor das Haufs geführet werden. Wo eine Gemeinde etwann keine eigene Waldungen hat, muß gedachtes Holz aus den Gemeinen

Das Schulholz wird von jeder Gemeinde angegeschaffet.

Einkünften angeschafft oder von dort her, woher die Burgerschaft sich beholzet, beygebracht werden.

§ 17.

Strafen für die Eltern und Vormünder, welche Kinder nicht in die Schul schicken.

Die Eltern, Vormünder und andere, welche für die Erziehung der Jugend zu sorgen schuldig seynd und gegen diese Unsere gnädigste Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schul schicken, sollen für jedes Kind nicht allein das hier oben bedeutete Schulgeld die angesetzte Jahr und Zeit über entrichten; sondern auch, wann sie auf geschehene Erinnerung des Schulmeisters die Ihrige zur Schul nicht anhalten, soll dieser verbunden seyn, solches am End jedes Monats dem Beamten anzuzeigen, mit Bemerkung, wie oft dieses oder jenes Kind den Monat hindurch die Schul ver-
saumet; worauf der Beamte sothanè fahrlässige Eltern oder Vormünder vor sich zu laden und zu vernehmen hat. Werden sie nun keine genügsame Entschuldigung beybringen, so seynd sie das erstemahl mit 3 fl., das zweytemahl mit 3 Rthlr. Herrschaftlicher Straf zu belegen; das drittemahl aber sollen sie mittelst eingeschickten Protocolls bey Unserer Fürstlichen Regierung zu noch empfindlicherer Ahndung gezogen werden, welche Strafgelder man zum besten der bedürftigen Schulkinder verwenden wird. Jedoch ist kein Vormund befugt, gemeldte Schulgelder und Strafen seinem Pupillen anzurechnen, sondern aus eigenem Sack zu bezahlen schuldig. Es verstehet sich hier für sich selbst, dafs, wer diese Geldstraf zu erlegen nicht im stand ist, statt deren mit Strafarbeiten hergenommen werden soll. Damit aber dieses alles desto genauer befolget werde, so soll

§ 18.

Der Schulmeister soll eine Verzeichnufs aller schulmäßigen Kinder haben.

Jeder Schulmeister eine genaue Verzeichnufs aller schulmäßigen Kinder des Orts haben, welche am füglichsten nach der alphabetischen Ordnung der Zunamen einzurichten ist. Diese Verzeichnufs soll öffentlich in der Schul aufgehendet, zu seiner Zeit, da mehrere neue Schüler eintreten, erneuret, am End jeder Schul kürzlich überloffen, die abwesende so gleich bemerket und dann endlich, wann selbe bey ihrer Wiederkunft keine sichere und hinlängliche Entschuldigung vorzubringen haben, obgesagter mafs als saumselig aufgezeichnet werden, um sie am End des Monats bey dem Pfarrer und Beamten zu melden. Wann dannoch ein Kind, auch unter einem guten Vorwand, mehrmal aus der Schul bleiben würde, so soll der Schulmeister dasselbe nicht eigenmächtig

lossprechen dürfen, sondern obgesagter massen mit den übrigen saumseligen anzeigen. Bey dieser Gelegenheit mögen auch jene angebracht werden, welche in Abtragung des Schulgelds merklich nachlässig seynd.

Zweyte Abtheilung.

Wie die Schulstube und Schulstunden zum besseren Fortgang in dem Lernen einzurichten seynd. Item von Schulbüchern.

§ 19.

Das Schulzimmer soll in jeder Gemeinde räumig und groß genug, licht und hell seyn, allzeit reinlich gehalten, mit Bänken und Tischen genugsam versehen, auch etwann mit historischen Bildern zu größerer Aufmunterung der Jugend ausgezieret werden. Im Winter soll man nicht allzu stark einheizen; noch weniger aber sollen des Schulmeisters Hausgenossene, während Schulzeit da-

10 Beschaffenheit der Schulstube.

§ 20.

Es wird zum besten der Schüler nicht wenig beytragen, wann der Lehrmeister einen etwas erhobenen Ort, auf Art einer kleinen Kanzel, hat, wovon er selbe übersehen könne. Dieser Lehrstuhl soll mit einem verschlossenen Kästlein zu Bewahrung nöthiger Schulbücher und Schrifften und mit einer Sanduhr zu besserer Bemerkung der abgetheilten Schulstunden versehen seyn. An der Ruckwand soll einerseits die Namenliste der Schüler, andererseits gegenwärtige Schulordnung hangen, damit jene täglich durch-

Der Lehrmeister soll für sich einen wohl eingerichteten Ort in der Schul haben.

§ 21.

Sobald die Schulstund heran nahet, soll jedes Schulkind, wann es sich hierzu nicht selbst ermuntert, von den seinigen ermahnet und angehalten werden, sich auf den Glockenstreich in der Schul einzufinden, und zwar jederzeit in ehrbarer Kleidung, als z. E. die Knaben wenigstens in einem Kamisol oder so genannten Scheck

Die Schüler sollen zur bestimmten Zeit ordentlich in der Schul erscheinen.

u. s. f., auch mit gekämmten Haaren, gewaschenem Gesicht und Händen. Auf dem Schulweg aber sollen sie sich alles Muthwillens enthalten.

§ 22.

Anfang der
Schullection.

5 Beym Eintritt in die Schul soll jedes Kind auf den ihm angewiesenen Platz sich begeben und den Anfang der Schullection still und ruhig erwarten. Kommt eines etwa zu spat und nach schon angefangenem Gebeth, so bleibt selbes an der Thür, innerhalb der Schul, so lang ruhig stehen, bis das Gebeth vollendet ist.
10 Hiernach entschuldiget es sein Spatkommen bey dem Lehrmeister und geht an seinen Platz.

§ 23.

Ehrerbiet-
samkeit der Schu-
kinder gegen
ihren Lehr-
meister.

15 Sobald der Lehrmeister in die Schul kommt, stehen alle Kinder auf, grüßen denselben auf ihre Art, die Knaben zwar mit Entblösung des Haupt, die Mädlein hingegen mittelst einer Verneigung, und also erweisen sie ihm die schuldige Ehrerbietigkeit. Ein gleiches soll auch geschehen, wann das Kind erst in die Schul kommt, da der Schulmeister schon wirklich gegenwärtig ist, oder da es ihm sonst auf Gassen und Strafsen begegnet.

§ 24.

Sie sollen in
gewisse
Classen ab-
getheilet
sitzen.

20 Die Schulkinder sollen nicht allein in Ansehung des Geschlechts sorgfältig abgesondert, sondern bey jedem Geschlecht, über das gewisse Abtheilungen im Sitzen dergestalt gemacht werden, dafs die ältere in der Schul, welche schon im lesen, schreiben
25 und rechnen sich üben, von jenen, die erst zu buchstabiren oder zu schreiben anfangen, diese hinwieder von den A b c-Schülern besonders gesetzt werden, damit in den Kindern theils ein Eifer, auf einen höheren Platz gelangen, erreget, theils auch keines durch des andern Lection in der seinigen irr gemacht und ge-
30 störet werde.

§ 25.

Täglich, wo
und wann es
thunlich ist,
sich früh bey
Gottesdienst
einfinden.

35 Wann nun die Jugend in der Schul versamlet ist, so wird dieselbe, wo und wann es thunlich, paarweis und in guter Ordnung in die Kirch geführt, um allda dem Gottesdienst beyzuwohnen, unter welchem nach Anordnung des Pfarrherrn bisweilen ein oder
40 anderes Kirchengesang abgesungen; bisweilen nur gewisse, jedoch auf das H. Mefsopfer sich beziehende Gebether laut vorgesprochen, niemals aber die nöthigste Uebungen der drey göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und Liebe sollen vergessen werden.
40 Djese Gesanger und Gebethformulen aber, um größere Gleich-

förmigkeit zu halten, werden in einem für die Schuljugend zu verfertigenden kleinen Gebeth- und Gesangbüchlein zu finden seyn. Zu diesem Ziel versprechen Wir uns von jedes Orts Pfarrherrn wahrem und Klugem Eifer, er werde Sommer und Winter die Zeit des werktäglichen Gottesdienstes durchgehends also einrichten, dafs gedachter massen die Schuljugend unschwehr dabey wird erscheinen können.

§ 26.

Wie Wir dann ebenfalls billigst wünschen, dafs Leichbegängnissen, Kindstaufen und derley pfarrliche Verrichtungen nach Möglichkeit so eingetheilet und auf solche Stunden verleget werden, dafs dabey das so heilsame Schulwesen keinen Anstofs leide, worüber den Pfarrherrn die Weisung von Ordinariats wegen gegeben werden könnte.

Durch Leichbegängnissen, u. d. g. nicht gestöret werden.

§ 27.

Nachdem die Kinder aus der Kirch zurückgekehret, wird von einem der ältesten Schüler nur das gewöhnliche kurze Schulgebeth langsam und deutlich vor- und von den übrigen laut nachgesprochen. Wo und wann aber oberwähnter Gottesdienst für die Schuljugend keinen Platz findet, so mufs die erste halbe Stund von 8 bis halber 9 Uhr mehreren Gebethern gewidmet werden; dergleichen seynd 1. ein kurzes Morgensgebeth, 2. das gewöhnliche Schulgebeth, 3. die bekannte Gebethformulen des Vatter unser, Englischen Grufses und apostolischen Glaubens, 4. die Erweckung der drey göttlichen Tugenden und dann 5. die Absingung etlicher Gesetze eines geistlichen Lieds; nach welchem allem die Schullectionen ihren Anfang nehmen, wie in folgenden Absätzen weitläufig zu ersehen.

Das Gebeth vor der Frhul.

§ 28.

Hierbey ist gleichwohl insgemein zu merken, dafs theils wegen verschiedener Anzahl der Kinder nach Unterschied der mehr oder minder volkreichen Ortschaften, theils wegen bisweilen vorfallender nöthigen Abkürzung der Schulstunden, theils endlich wegen dem Unterschied des Fortgangs verschiedener Schüler die vorzuschreibende Eintheilung der Schulzeit nicht immer auf das genaueste wird mögen beobachtet werden. Indessen soll sie dannoch, wo und wann immer möglich, in Uebung kommen und gemäß derselben von einem klugen Schulmeister die hier und dort nöthige Abänderung (jedoch nicht eigenmächtig, sondern mit Verwilligung des Pfarrers und Beamten) zu treffen seyn; welches von den nachmittägigen Schulstunden sich ohnehin gleichermaßen versteht.

Von Eintheilung der Schulstunden insgemein.

§ 29.

Eintheilung
der Vor-
mittägigen
Schulstunden.
Von halber 9
bis 9 Uhr.

In der ersten halben Stund von halber 9 bis 9 Uhr werden die Größere verhöret, ob sie jenes, was ihnen in voriger Schullection entweder aus dem Catechismus oder sonst einem Schulbüchlein auswendig zu lernen aufgegeben worden, genugsam wissen. Alsdann wird ihnen ihre schon zu Haus geschriebene Schrift corrigirt, wonächst dieselbe sich anschicken also gleich eine andere zu schreiben. Seynd sie mit derselben fertig, so überlesen sie in der Stille vor, was sie bald hernach laut zu lernen haben, und lernen die etwann aus dem sogenannten Einmal eins oder eine andere aufgebene Lection auswendig, wozu ihnen bis 10 Uhr Zeit gestattet wird. Unterdessen und

§ 30.

Von 9 bis
halber 10.

Von 9 bis halber 10 Uhr buchstabiren die Mittlere nach der ihnen gegebenen Anweisung. Dann werden ihnen neuerlich einige Zeilen in der Stille zu übersehen angewiesen, auch jenen, die schreiben lernen, einige Buchstaben vorgeschrieben, welche sie nachzumachen haben, wozu ihnen bis halber 11 Uhr Zeit zu geben ist.

§ 31.

Von halber 10
bis 10.

Von halber 10 bis 10 Uhr erscheinen die Kleinste entweder mit ihren A b c-Tafeln und Büchlein, aus welchen sie diese Zeit über die aufgebene Buchstaben in der Stille besonder lernen; oder aber wird ihnen sammtlich und öffentlich an einer aufgehakten grossen Tabell, gemäß dem hierunten folgenden § 92, die verschiedene Bildung der Buchstaben angenehm erklärt und tief eingedrucket.

§ 32.

Von 10 bis
halber 11.

Von 10 Uhr bis ein Viertel auf 11 lesen die Größere gedruckt oder geschrieben, und bis halber 11 Uhr werden sie aus ihren Rechnungs-Lectionen examinirt, so dann ihnen die auf folgende Schul gerichtete Aufgaben angedeutet.

§ 33.

Von halber 11
bis 3 viertel.

Von halber 11 bis 3 Viertel sagen die Zweyte auf, was ihnen aufgegeben worden, auch werden ihnen die Schriftten corrigirt und eine neue Lection für die nächste Schul angewiesen.

§ 34.

Von 3 viertel
bis 11 Uhr.

Endlich von 3 Viertel bis 11 sagt ebenfalls die geringste Clafs noch einmal auf, wornach in Gleichförmigkeit mit dem § 18

die Namenliste der Schüler überloffen, die Abwesende bemerkt werden und die Schul mit dem gewöhnlichen kurzen Schulgebeth beschloffen wird, die Kinder aber in guter Ordnung aus dem Schulhaus entlassen und von dem Lehrmeister um sicherere Vermeidung alles Muthwillens ein Stückwegs begleitet werden. 5

§ 35.

Nachmittag sollen alle Kinder zur bestimmten Stund abermal versammelt und jedes an seinem Platz seyn. Die Schul nimmt ihren Anfang 1. mit dem kurzen Schulgebeth, 2. mit Hersagung der Geboth Gottes und der Kirch und 3. mit Absingung eines geistlichen Gesangs, wann in der Frulschul nicht gesungen worden ist. 10

Eintheilung der Nachmittägigen Schulstunden.
Von 1 bis 1 Viertel das Gebeth.

§ 36.

Von 1 Viertel bis halber 2 Uhr werden die Kleinste vorgekommen, welche ihre angewiesene Buchstaben daher sagen und alsobald eine frische Lection bekommen. 15

Von 1 Viertel bis halber 2.

§ 37.

Von halber 2 bis 2 Uhr wird den Grösten die in der Vormittagsschul geschriebene Schrift corrigiret und sie aus den auswendig zu lernen aufgehabten Lectionen examiniret. Sodann wird ihnen ein Exempel aus der Rechenkunst nach vorhergehender Auslegung zu machen aufgegeben, welches an eine Tafel geschrieben wird. Hierzu haben sie bis halber 3 Uhr Zeit. Indessen 20

Von halber 2 bis 2.

§ 38.

Von 2 bis halber 3 Uhr buchstabiren, lesen oder schreiben die Mittlere, wobey ihnen der verschiedene Gebrauch der Buchstaben sammt andern zum Lesen nöthigen Regeln, wie nicht minder die Anfangsgründe der Kalligraphie oder Schönschreibung, sorgfältig beygebracht werden. 25

Von 2 bis halber 3.

§ 39.

Von halber 3 bis 3 Uhr wird den Grösten das Rechnungs-Exempel corrigiret und die eingeschlichene Fehler sammt ihren Ursachen angedeutet; auch werden sie in gedruckt- oder geschriebnem Lesen geübet und ihnen zugleich etwas von der Orthographie oder Rechtschreibung aus dem hierunten zu benennenden Schulbuch erkläret. 30

Von halber 3 bis 3.

§ 40.

Von 3 bis
halber 4.

Von 3 bis halber 4 Uhr werden die Kleinsten wiederum überhöret, hierauf aus dem kleinen Catechismus eine Frag auswendig gelernet, dergestalten, dafs der Schulmeister diese Frag und die darauf gehörige Antwort laut vorsage und sich von diesen Kindern so lang nachsagen lasse, bis sie solche auswendig wissen.

§ 41.

Von halber 4
bis 4.

Indem, wie bald hierunten soll gemeldet werden, wochentlich zweymal die letzte Stund der Fruhschul für den Catechismus bestimmet ist, als wird die noch übrige halbe Stund der Nachmittagschul von halber 4 bis 4 Uhr zur Erlernung desjenigen verwendet werden, was in der Fruhschul wegen erwähntem Catechismus ausbleiben mufs. Zu Ende werden die künftige Lectionen den Schülern aufgegeben, die Abwesende, wie gewöhnlich, bemerket und so die Schul beschlossen.

§ 42.

Nach der
Mittagsschul
werden die
Kinder wieder
in die Kirch
geführt.

Aus dieser werden sie in behöriger Ordnung in die Kirch geführt; allda wird ein kurzes Abendsgebeth sammt der Laurentianischen Litaney verrichtet und schliesslich für Erhaltung gnädigster Landesherrschaft, wie auch für lebendige und abgestorbene Eltern, Befreunde und Gutthäter von einem der grösten Kinder Vorgebethe, von den übrigen aber geantwortet.

§ 43.

Oder sie ver-
richten das
Gebeth in der
Schul selbst.

Sollte allenfalls die Entfernung des Schulhauses von der Kirch, auch sehr schlimme Witterung nicht wohl leiden, obgedachtes Gebeth in der Kirch selbst zu entrichten, so mag solches gleichwohl in der Schul mit geziemender Andacht geschehen. Hiernach begiebt sich die Jugend wie Vormittag still und sittsam nach Haus.

§ 44.

Zum Behuf
der lernenden
Jugend wer-
den neue
Schulbücher
verfertigt.

Damit aber die lernende Jugend in allem eben hieroben angedeuteten desto geschwinder und glücklicher befördert, auch eine nützliche Gleichförmigkeit überall beobachtet werde, sollen in kurzem, wie Wir diesfalls Unseren gnädigsten Befehl schon ertheilet, einige nützliche Schulbücher nach und nach aus Unserer hiesigen Fürstl. Hof-Buchdruckerey zum Vorschein kommen, deren Gebrauch allenthalben in Unseren Fürstl. Landschulen soll eingeführt werden. *

§ 45.

Die arme Schulkinder betreffend sollen die nöthige Bücher für selbige gleichfalls aus oben erwähnten Weinkaufs-Geldern angeschaffet werden, jedoch allzeit in dem Schulhaus verbleiben, mithin kein Kind solche mit sich hinweg zu tragen Erlaubnuß haben, damit der Schulmeister mittelst einer fleißigen Verzeichnuß derselben desto bessere Obsorg darüber tragen und dafür stehen möge.

Woher gedachte Bücher für arme Schüler anzuschaffen;

§ 46.

Nicht minder sollen dem Schulmeister auf obige Art für jedes arme Kind, welches sich im Schreiben übet, jährlich 24 kr. abgegeben werden, wofür er demselben das erforderliche Papier, Tinten und Federn anschaffen soll; und damit hieran kein Abgang erscheine, so haben des Orts Vorgesetzte dießfalls behörig zu sorgen.

Wie auch das ihnen nöthige Schreibgeräth.

Dritte Abtheilung.

15

Wie und durch welche Mittel die Schuljugend in der Religion zu unterrichten und zu wahrer Tugend anzuhalten sey.

§ 47.

Gleichwie es aber bey weitem nicht genug ist, dafs die Jugend in der Schullehr zunehme, sondern zugleich, ja vorzüglich erfordert wird, dafs sie zu wahrer Tugend und Gottesfurcht mit allem Fleiß angeführet werde, da auch in der Religion der sicherste Grund aller unserer Pflichten und das beste Unterpand ist, dafs dieselbe getreu werden ausgeübet werden: so soll die Schuljugend in dem Christenthum hauptsächlich wohl unterrichtet und dahin besondere Sorg getragen werden, dafs man die Lehren der Religion nicht bloß der Gedächtnuß, sondern vielmehr den jungen Herzen nach dem wahren Verstand und Begriff eindrucke. Und dieses zwar um so mehr, als ansonst die sichere Erfahrung lehret, dafs eine auch gleichwohl sehr mittelmäßige Wissenschaft oft gefährliche Wirkungen hat und nur schädlichen Hoffart, bösen Eigensinn, halsstärige Widerspänstigkeit gegen die Vorsteher, Verachtung seines gleichen u. s. f. hervorbringt, wann erwähnte Wissenschaft von wahrer Frömmigkeit und Tugend nicht unterstützt wird.

Schulkinder sollen vor allem zur Religion und Gottesfurcht angehalten werden.

§ 48.

Die Mittel
hierzu.

Zu diesem End sollen die Schulkinder zu den gewöhnlichen täglichen Andachtsübungen sorgsam angehalten werden, wochentlich die Auslegung der christlichen Glaubens- und Sittenlehr zu bestimmten Stunden in der Schul anhören, Sonn- und Feyertags bey der Predig und christlichen Lehr, auch bey dem übrigen öffentlichen Gottesdienst sich fleißig einfinden, dann endlich zu seiner Zeit die H. Sacramenten der Buß und des Abendmahls empfangen.

§ 49.

Wann und wie
der Catechismus
in der
Schul zu
halten.

Vor allem soll der Lehrmeister auf den Catechismus wohl bedacht seyn, selbigen wochentlich zweymal, als etwann Dienstag und Freytag die letzte Stund in der Fruhschul, halten und sich hierzu der im Bischthum vorgeschriebenen Art und Bücher bedienen. Es wird unter andern für die Jugend sehr ersprieflich seyn, wann man 1. die in dem Catechismus angesetzte Fragen bisweilen in verwechselter Ordnung oder mit abgeänderten Worten vortragt; 2. Wann den Kindern jenes, was sie hier auswendig zu lernen bekommen, in der vorhergehenden christlichen Lehr wohl erklärt wird; weil freylich jenes der Gedächtnuß viel leichter sich eindrucket, wovon man vorher schon einen Begriff hat; 3. Wann unterweilen mehrere paar Kinder nacheinander sich gewisse Fragen und Antworten wechselweis also laut und deutlich vorgetragen, dafs die ganze Schul zugleich dadurch unterwiesen wird; 4. Wann hier und dort ganze Reihen oder Bänke Kinder auf einmal aufgefordert werden, um einige Antworten aus dem Catechismus, von Wort zu Wort und wohl abgesetzt, miteinander auswendig herzusagen. So sollen auch in der diensttägigen christlichen Lehr die Schüler sonderlich befraget werden, ob und was sie aus der letzt Sonntäglichen Predig und christlichen Lehr ihres Seelsorgers auswendig behalten haben, um sie auf diese Weise zu schuldiger Aufmerksamkeit in der Kirch zu gewöhnen. Die Größere sollen gehalten seyn, ihre catechetische Antworten durchgehends mit einem Bibelspruch, so wie selbe in dem Diöcesan-Catechismus verzeichnet seynd, zu beweisen oder zu erklären.

§ 50.

Wann und wie
eine weitere
Sittenlehr zu
geben.

An jedem Vorabend der Sonn- und Feyertäge wird etwann eine halbe Stund am End der Schul 1. zwar mit Ablesung des folgenden Evangeliums (welche Ablesung laut und deutlich von größeren Schülern geschehen soll), 2. mit darauf folgender Er-

klärung einer nützlichen und der Jugend angemessenen Sittenlehr oder mit Auslegung der auf verschiedene Zeiten einfallenden Kirchegebräuchen und Ceremonien oder endlich mit Erzählung der Lebensgeschichte jenes Heiligen, dessen Festtag folget, nützlich zugebracht werden.

§ 51.

Die christliche Sittenlehr betreffend, da sicher bey der auch noch zärtesten Jugend dießfalls vielmehr geschehen soll und nützlicher gearbeitet werden kann, als man durchgehends sich einbildet, muß ein kluger und eifriger Lehrmeister beflissen seyn, die ihm anvertraute Heerde wohl zu erkennen, die verschiedene Neigungen und Gemüthsarten seiner Schüler gehörig zu unterscheiden, auch ihnen von der so nothwendigen und unentbehrlichen Erkenntnuß und Ueberwindung seiner selbst, als von dem ersten Grund und Fundament der wahren Sittenlehr, öfters begreiflich und nachdrücklich zu reden.

5
Nothwendigkeit und erster Grund der Sittenlehr.

§ 52.

Um ins besondere zu gehen, ist fordersam nothwendig, dafs gewisse der Jugend mehrentheils anklebende Laster ohne Unterlafs derselben als vor Gott und der Welt höchst schändlich und strafmäsig abgeschildert werden; dergleichen seynd Eigensinn, Ungehorsam, Ausgelassenheit und Muthwillen, Lieb des Müßiggangs, Lügen u. s. w.

10
20
Laster, wovon die Kinder sonderlich abzuhalten.

§ 53.

Unendlich vieles wird man gewinnen, wann man den Kindern von den ersten Jahren an Lust zur Arbeit einflößen kann. Die Lehrmeister sollen mithin trachten, auch durch Ermahnen und Bitten dießfalls die nachlässigere Eltern suchen auf ihre Seite zu bringen, damit die Kinder auch aufser der gewöhnlichen Schulzeit zu Haus immer mit etwas nützlichem beschäftigt werden.

25
Tugenden, zu welchen sie anzuhalten.

§ 54.

Da übrigens die Lieb zum gemeinen Besten, wie auch Abhängigkeit und Gehorsam gegen alle Art Vorsteher, sonderlich aber hohe Landsregenten die zwey stärkste Bänder des bürgerlichen Lebens seynd, so sollen die erste Saamen hiervon, so viel die zarte Gemüther darzu fähig seynd, ihnen eingestreuet und alles, was nach Widerspänstigkeit und Eigensinn, nach privat- und Eigennutz zu viel schmecket, ohne Unterlafs geahndet und bestrafet werden.

30
Fortsetzung des obigen.

§ 55.

Unter diesen
ist sonderbar
die Lieb zu
betreiben.

Die weitschichtige Obliegenheiten der christlichen Liebe
samt anderen daher stammenden Tugenden, als Barmherzigkeit,
Sanftmuth, gütigem Nachsehen, anständiger Höflichkeit, Dienst-
5 willigkeit u. s. f. seynd nicht minder solche Dinge, wovon der
Jugend viel angenehmes und höchst nutzliches kann und soll ge-
sagt werden. Und damit diese Pflicht als eine der wesentlichsten
und nothwendigsten, für den Burger sowohl als Christen, um desto
10 stärker den zarten Gemüthern eingepreget und desto getreuer ge-
übet werde, mag sehr nützlich seyn, wann der Schuljugend hiervon
immerhin etwas vor den Augen schwebet, z. E. ein Täflein, auf
welchem mit grofsen leserlichen Buchstaben das grofse Liebsgeboth:
Was Du nicht willst, dafs man Dir thue etc. aufgezeichnet ist, und
worauf die Kinder von Zeit zu Zeit, wann sie auf verschiedene Art
15 sich dargegen verfehlen, mit einiger Ahndung zu verweisen seynd.
Um all obiges der Schuljugend gehörig und leicht beyzubringen, wird
der Lehrmeister in einigen hierunten § 101 angedeuteten Büchern
einen grofsen Behuf finden.

§ 56.

An Sonn- und
Feyertagen sol-
len die Kinder
früh vor dem
Gottesdienst in
der Schul er-
scheinen.

Alle Sonn- und Feyertage des Jahrs sollen sammtliche Schüler,
wo es sich thun lafst, ehe der Gottesdienst Morgens anfangt, sich
in der Schul auf ihren gewöhnlichen Plätzen einfinden, wo ihnen
aus einem Geistlichen und sonderbar die Verbesserung der Sitten
zum Ziel habenden Buch etwas vorgelesen und dann, wie sie sich
25 währendem Gottesdienst in der Kirch aufzuführen haben, an-
befohlen werden soll.

§ 57.

Wie sie sich
in der Kirch
zu verhalten.

Kurz vor dem Zusammenläuten gehen sie paarweis in die
Kirch und knien sich in guter Ordnung an die ihnen angewiesenen
30 Plätze, allwo sie stehend oder sitzend die Predig aufmerksam an-
hören und dem übrigen Gottesdienst in möglichster Stille unter
andächtigem Gebeth beywohnen. Hierauf hat entweder der Schul-
meister oder, wann dieser, anderer Verrichtungen halber, verhindert
wäre, der älteste Kirchen-Censor jedesmal genaue Acht zu tragen;
35 und daher soll er nicht weit von der Jugend knien, damit er alle
wohl sehen und bemerken könne. Die ungeberdige, ausgelassene
oder andere störende Kinder sollen ein auch zweymal ermahnet
und, wo dieses nichts verfienge, nach vollendetem Gottesdienst so-
gleich öffentlich in das Schulhaus geführt und zum Schrecken
40 anderer nach Verschulden abgestraft werden. Endlich nach voll-
brachtem Gottesdienst sollen die Kinder nicht die Erste seynd,

welche zur Kirch hinaus dringen; sie werden mithin so lang an ihrem Ort bleiben, bis entweder der Schulmeister mitgehen oder ihnen zum Hinweggehen ein Zeichen geben wird, da sie dann züchtig und ehrerbietig in ihrer gewöhnlichen Ordnung sich zur Kirch hinaus begeben werden.

§ 58.

Eben so sollen sie vor der christlichen Lehr oder anderem nachmittägigen Gottesdienst sich in dem Schulhaus versammeln und in voriger Ordnung in die Kirch und aus derselben geführt werden.

Sollen sich auch vor der christlichen Lehr in der Schul versammeln.

§ 59.

An den sogenannten Filialorten sollen die Schulkinder ebenfalls Sonn- und Feyertags sich in dem Schulhaus eine Viertelstund vorher versammeln, ehe man sich nach der Mutterkirch zum vormittägigen Gottesdienst auf den Weg begiebt, und durch ihre Schulmeister in guter Ordnung bis dahin geführt, nach dem Gottesdienst aber wiederum also nach Haus begleitet werden. Ist der Schulmeister verhindert, so wird der Kirchen-Censor dessen Stelle hierinn vertreten. Auf dem Kirchweg, wann die Witterung und andere Umstände es leiden, mag nützlich ein Geistliches Lied abgesungen oder Wechselweis etwas gebethet werden.

Von den Filialorten werden sie an gemeldten Tagen, früh zur Mutterkirch geführt.

§ 60.

An erst gedachten Orten, so fern allort der Pfarrherr selbst oder dessen Capellan die christliche Lehr nicht haltet, auch sonst die dortige Pfarrkinder wegen Entfernung der Orten in die Mutterkirch zum Nachmittägigen Gottesdienst, sonderbar Wintersonnzeit, nicht gehen können, sollen Nachmittags um die von dem Pfarrherrn bestimmte Stund die Schulkinder sich ebenfalls in dem Schulhaus einfinden, von ihrem Schulmeister in dem Catechismus unterrichtet und nach Verlauf einer Stund in die Kirch oder Capelle des Orts geführt oder, wo sich dergleichen keine befände, an einem sonst geziemenden Ort mit dem übrigen Volk zur gewöhnlichen Andacht versammelt werden.

Von der christlichen Lehr und Nachmittägigen Andacht auf gemeldten Filialorten.

§ 61.

So oft die Schuljugend mit einem öffentlichen Umgang, Leichbegängnuß u. s. w. zu gehen hat, soll die nämliche Ordnung, wie oben von der Kirch gemeldet worden, zu allgemeiner Erbauung sorgsam beachtet werden.

Das Aufführen der Kinder bey öffentlichen Umgängen.

§ 62.

Sie sollen zu ihrer Zeit zur H. Beicht und Communion angehalten werden.

Das hieroben insgemein schon angedeutete und höchst kräftige Mittel, den Kindern wahre Frommigkeit beyzubringen, nämlich die heilige Sacramenten der Buß und des Abendmahls betreffend, versprechen Wir Uns von jedes Orts Seelsorger, er werde den in dem Bischthum vorgeschriebenen Verordnungen und seinem eigenen Eifer gemäfs bestens besorgt seyn, dafs die Schuljugend hierinn gründlich unterwiesen und zu nützlichem Gebrauch eben gedachter Heilmittel angehalten werde, wobey die Zeit der ersten Communion sonderbar zu beobachten und wohl zu benutzen ist.

Vierte Abtheilung.

Von den Schul-Visitationen.

§ 63.

Wichtigkeit der Schul-Visitationen.

Gleichwie einerseits die Vernunft lehret, dafs die Gesetze und Landesherrliche Verordnungen ihre eigene Ausübung zum Zweck haben und ohne dieselbe gleichsam nur Körper ohne Leben seyend, also zeigt andererseits die Erfahrung, dafs auch die heilsamste Gesetze und Klugeste Verordnungen oft ohne Erfüllung bleiben und folgsam zu nichts werden, bald zwar aus Vergessenheit und Unachtsamkeit, bald aus Saumseligkeit oder unbeständigkeit derjenigen, welche die letzte Hand an die vorgeschriebene Werke zu legen hätten. Damit ein gleiches dieser allgemeinen Land-Schulordnung, deren genaue und beständige Ausübung Uns so sehr angelegen ist, nicht wiederfahre und so fort Unseren landväterlichen Wünschen und gefafster bester Hoffnung nicht zu widergehandelt werde: als wollen Wir alles Ernstes, dafs fordksamst jenes Mittel nachdrücklichst angewendet werde, welches gedachtem solches in öfteren und genauen Schulvisitationen, als vermög welcher auf die Lehrmeister so wohl als Schüler fleißig acht gegeben, die von der einen oder anderen Seite etwa nach und nach einschleichende Fehler alsobald bemerket, gebessert und somit deren weiterem Fortgang vorgebogen werden kann. Zu diesem End

Wochentliche, die durch den Pfarrer geschieht.

§ 64.

Verlangen Wir vor allem, dafs jedes Orts Pfarrherr in Gleichförmigkeit mit den schon bekannten Diöcesan-Verordnungen

die Schul wochentlich besuche, und zwar nicht allein in dem Hauptort seines Kirchspiels, sondern auch, so viel es immer möglich seyn wird, in den seiner Seelsorg anvertrauten Filialorten. Diese Visitation wird um so nutzlicher seyn, wenn sie auf verschiedene Tage und Stunden unversehens geschieht, wann bey derselben mit einer angenehmen Abwechslung bald die christliche Lehr, bald das Rechnen, Schreiben oder andere Schulübungen vorgenommen und untersucht werden, nun diese Classe der Kinder, ein andermal wiederum eine andere examiniret wird. Wornach dann entweder ein verdientes Lob zur Aufmunterung oder die etwa nöthige Ermahnungen, für die Schulkinder zwar öffentlich, für den Lehrmeister aber in der Stille, mit klugem Eifer einzurichten seyn werden.

§ 65.

Alle Jahr soll über das eine allgemeine feyerliche Schulbesuchung vorgenommen werden; in welcher Absicht man besorgen wird, dafs etliche eifrige und des Schulwesens kundige Geistliche als Visitatores aufgestellt werden, welchen in verschiedenen Theilen Unserer Fürstl. Landen gemeldtes heilsame Geschäft zu betreiben obliegen soll. Die füglichste Zeit darzu wird zwischen Ostern und Pfingsten seyn, da dann der Visitor in dem ihm angewiesenen Bezirk alle Landschulen selber besuchen und von Amt zu Amt, immer mit Zuziehung des Beamten wie auch in Beyseyn jedes Orts Pfarrherrn und Gemeind-Vorstehers, die öffentliche Visitation halten wird. Bey dieser soll gegenwärtige Unsere Verordnung wohl durchgegangen und anbey genau nachgesehen werden, ob und wie selbige nach allen ihren Theilen vollzogen werde, besonders aber was für einen Fortgang in den zu erlernen nöthigen Stücken die Schuljugend bis dahin gemacht habe. Würde allenfalls der Visitor oder Beamte bisweilen wegen wichtigen Hindernissen der Visitation entweder ganz und gar nicht oder doch nicht an allen Orten beywohnen können, so soll in Zeiten solches gehörig angezeigt und die Stelle der Abwesenden durch sonst jemand tauglichen ersetzt werden.

§ 66.

Damit aber die Jugend zum Lernen und zur Erfüllung ihrer übrigen Pflichten desto kräftiger gezogen werde, verordnen Wir hiermit gnädigst, dafs in eben gedachter jährlichen Visitation jenen Schülern, welche sich vor andern durch Tugend und Wissenschaft hervorthun, gewisse Schulpreise mit einem kleinen Gepräng in

Jährliche, welche ein Visitations-Commissarius vorzunehmen hat.

In der jährlichen werden Schulpreise ausgetheilt.

Gegenwart der Visitatoren, der Eltern, wie auch anderer, die dabey erscheinen wollen, sollen ausgetheilt werden. Diese Schulpreise mögen sich sammtlich, nach Unterschied größerer oder kleinerer Ortschaften, auf 2, 3 bis 4 fl. belaufen, doch niemals in
 5 Geld, sondern in anderen der Jugend nützlichen Dingen, als etwa Kleidern und Büchern bestehen, nachdem solches die Umstände erheischen oder die Visitatores für gut befinden werden. Die hierzu nöthige Kösten werden aus mehr gedachtem Fundus der Weinkaufsgeldern hergenommen oder, so lang dieses nicht seyn
 10 könnte, einweilen von jeder Gemeinde für ihre besondere Schul bestritten werden.

§ 67.

Wie diese Aus-
 theilung ge-
 schehen soll.

Etliche Tage vor erwähnter Visitation wird der darzu bestimmte Tag dem Schulmeister angedeutet. An demselben stellen
 15 sich die Kinder in der Schul etwas sauberer angekleidet ein; nach dem gewöhnlichen Gebeth giebt der Schulmeister den Schreibenden eine neue Vorschrift, auch jenen, welche rechnen lernen, ein noch unbekanntes Exempel, wornach ein jeder seine Aufgab ohne alle Beyhülff verfertiget. Zur bestimmten Zeit erscheinen sodann
 20 die Visitatores, empfangen von dem Schulmeister die hierzu bereitete jährliche Schul-Catalogen und

§ 68.

Aus dem
 Catechismus.

Machen den Anfang mit dem Catechismus. Welches Kind die daraus gesetzte Fragen am schicklichsten beantworten wird, dem
 25 soll von 3 fl. eine gab à 48 kr. und so, nach Maafs des bestimmten Prämien-Gelds, mehr oder weniger zu Theil werden; welches in gleichem von den übrigen hier folgenden Gaben zu verstehen ist.

§ 69.

Aus dem
 Rechnen und
 Schreiben.

Nach diesem werden die frische Schriften und Rechnungs-
 30 Exempel besehen, die Schreibende ferner in der Ortographie geprüft und ihnen zu diesem End etwas dictiret. Wer nun seine Schrift nach den Regeln so wohl der Schön- als Rechtschreibkunst, wie auch das Rechnungs-Exempel zum besten wird verfertiget haben, der soll die erste Gab à 40 kr., der andere Beste aber die
 35 Zweyte à 20 kr. empfangen.

§ 70.

Aus dem Lesen
 und Buch-
 stabiren.

Mit etwas geringern Gaben, nämlich à 24 kr. und 12 kr. werden jene zween belohnet, welche das Gedruckte so wohl als Geschriebene, jedoch nicht aus ihren gewöhnlichen, sondern an-

deren ihnen vorgelegten Büchern, am fertigsten und deutlichsten lesen werden. Der best buchstabirende bekommt eine Gab à 12 kr.

§ 71.

Endlich empfängt jenes Kind, welches das Jahr hindurch sich in der Schul am emsigsten eingefunden hat, eine Schankung von 24 kr.

Für den emsigsten im Schulgeh.

§ 72.

Uebrigens soll bey gemeldter Austheilung der Bedacht besonders auf jene genommen werden, welche bey dem Gottesdienst, in der Schul und auf der Strasse sich fromm und sittsam aufgeführet haben. Daher auch, wann gleich einer wegen seiner Fähigkeit eine Gab verdient hätte, indessen aber der Schulmeister gewissenhaft bezeugen würde, daß solcher in der Kirch so wohl als sonst eine schlechte Aufführung gezeiget, auch auf geschehene Ermahnung und empfangene Correction sich nicht gebesseret hätte, so soll nicht diesem, sondern dem folgenden besser gesitteten Schüler die Gab zugetheilet werden. Wann mehrere, welche um diese Schulpreise streiten, sich gleich und in dem nämlichen Grad befänden, so wird das Loos entscheiden, wer die Gab davon tragen soll.

Dabey soll besonders auf Fromm- und Sittsamkeit gesehen werden.

§ 73.

Nachdem nun diese jährliche Schuluntersuchung in jedem Amtsbezirk wird vollendet seyn, soll über deren Befund von dem Visitor und Unserem Beamten entweder ein gemeinsamer oder von jedem ein besonderer ausführlicher Bericht an Uns, wie auch von gleichem Inhalt an die geistliche Obrigkeit erstattet und darinn deutlich bemerkt werden, ob von Seite aller jener, denen es obliegt, zum besten des Schulwesens das nöthige gehörig beygetragen, oder im Gegentheile worinnen gegen diese Unsere Verordnung gehandelt worden, und wie den etwann eingeschlichenen Fehlern für das künftige möge abgeholfen werden. Einen theil dieses Berichts wird jene Tabell ausmachen, welche das Betragen der Schulmeister betrifft, und von der hierunten § 106 Meldung geschieht.

Ein-zuschickender Bericht nach vollendeter Visitation.

§ 74.

Würde man endlich bey mehr gedachter Visitation wahrnehmen, daß hier und dort eine besondere Saumseligkeit herrschete, der Schulmeister zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht genugsam angehalten und die wochentliche Schulbesuchungen schläfrig betrieben würden: so soll der Visitations-Commissarius

Wann eine auserordentliche Visitation vorzunehmen.

ohne einige Bestimmung der Zeit bald in diesem bald jenem Ort eine auserordentliche Visitation anstellen und so fort, in welchem Stand er alles befunden habe, sowohl der Geistlichen Obrigkeit als Unserer Regierung ohne Verschub getreulich ein-
5 berichten.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufstellung, nöthigen Eigenschaften und Pflichten der Schulmeister.

§ 75.

Behutsamkeit 10
in aufstellung
tüchtiger
Schulmeister.

Da aber die auch sonst genaueste Befolgung gegenwärtiger Unserer Verordnung wie auch der von den Schülern anzuwendende Fleiß den vorgesteckten Endzweck nicht erreichen wird, wann selbe nicht durch geschickte Hände geleitet werden, als folget von sich selbst, wie nöthig es sey, solche Leute zu Schulmeistern
15 auszusuchen und anzustellen, welche mit den zu einem so wichtigen Amt erforderlichen Eigenschaften genugsam versehen seynd, und von denen man sich getrösten kann, dafs sie die ihnen anzuvertrauende Blühe und Hoffnung Unserer Landen, nämlich die kleine Jugend, vollkommen wohl besorgen, selbe in Tugend und Wissen-
20 schaft bestens unterrichten und mithin gute Christen und Bürger daraus bilden werden. Um nun hierunter desto sicherer zu Werke zu gehn, so ist

§ 76.

Was man von
einem Candi-
daten erfor-
dere, der um
einen Schul-
dienst an-
suchet.

Unser ernstlicher gnädigster will und Befehl, dafs keiner zu
25 einem Schuldienst angenommen werde als unter folgenden Beding-
nussen:

1. Mufs er von Christlichen Eltern ehrlich gebohren seyn,
2. Seines Alters wenigstens Zwanzig Jahr zählen,
3. Glaubhafte Zeugnuß beybringen, dafs er sowohl in Ansehung
30 der Religion als sonst sich fromm und ehrlich aufgeföhret habe. Ferner
4. Seine Fähigkeit betreffend, soll er nicht allein in dem Lesen, schön und richtig Schreiben vollkommen erfahren seyn, sondern
- 35 5. Anbey von der Rechenkunst die fünf so genannte Species, und wenigstens einige leichtere Regeln gehörig wissen,
6. Den Choral verstehen, auch an Ort und End, wo es erforderlich ist, die Orgel schlagen können,

7. Einige lateinische Schulen, wo es immer möglich, absolviret haben und endlich
8. Sich anheischig machen, dafs er das Lehramt unverändert fortsetzen und ohne herrschaftliche Erlaubnuß von dem ihm anvertrauten Schuldienst nicht abgehen wolle. Dahingegen 5
wann ein sich darstellender Candidat berichtet und von ihm erwiesen wäre, dafs er dem Müßiggang, Spielen, unmäßigen Trunk und derley beträchtlichen Lastern ergeben sey oder verdächtigen Umgang mit Weibsbildern pflege: ein solcher, hätte er auch ansonsten viele Fähigkeit und andere 10
erforderte Eigenschaften, soll für allzeit in Unseren Landen von den Schuldiensten ausgeschlossen seyn.

§ 77.

Indem einigen Städten und anderen Gemeinden bisher ge-
gönnet gewesen, bey Erledigung eines Schuldiensts einen neuen 15
Schulmeister für sich anzunehmen und solchen gleichwohl der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzustellen, so mögen Wir dieses fernerhin auch, jedoch dergestalten geschehen lassen, dafs man von Seite der Obrigkeit zu Annahme des vorgeschlagenen Candidaten 20
nicht schlechterdings verbunden sey, besonders wann sich geschicktere und in christlicher Unterweisung der jugend fähiger befundene Leute darstellen sollten oder Wir einem aus den anderen bereits angestellten Schulmeistern sothanen Dienst anvertrauen wollten.

Keine Gemeinde darf einen Schulmeister eigenmächtig annehmen.

§ 78.

Sobald daher ein Schuldienst erlediget wird, so soll entweder 25
Uns, Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung oder der zu Besorgung des Schulwesens gnädigst angeordneten Commission die gehörige Anzeig geschehen, bey welchen Stellen sodann die Candidaten sich zu melden haben und ihre Bittschriften überreichen 30
können, von dorten aber an das bestimmte Ort, um das nöthige Examen auszustehen, sollen verwiesen werden, jedoch so, dafs von dem Amt ein pflichtmäßiger Bericht vorher einlaufe, welcher aus den Supplicanten der tüchtigste zu seyn scheine, auch ob nicht etwa der Pfarrherr eine Einwendung gegen einen oder den andern 35
zu machen habe.

Müssen vor der Aufnahm durch ein Examen geprüft werden.

§ 79.

Die Examinatoren belangend, werden Wir die nöthige Vor-
sorgung thun und nicht nur allein aus dem Mittel Unserer Fürstl.
Regierung jemand hierzu ernennen, sondern es soll auch die geist- 40

Von wem dieses Examen vorzunehmen.

liche Obrigkeit, als welche über des Candidaten Fähigkeit in Betreff der Unterweisung im Christenthum und Auslegung des Catechismus ohnehin zu erkennen hat, ersucht werden, einige Mit-examinatoren anzustellen.

§ 80.

5
Worinnen
solches be-
stehe, und wie
es anzuordnen.

Diese nun werden sich sammtlich genau und hinlänglich erkundigen wegen folgenden einen jeden Candidat betreffenden Stücken:

1. Wegen dessen Namen, Eltern und Vatterland,
- 10 2. Dessen dermaligen Aufenthalt,
3. Alter, Stand und Aufführung, besonders in Rücksicht auf die am End des 76^{ten} § hieroben angedeutete Fehler.
4. Wie dessen Attestaten lauten, und in wie weit selben Glauben beyzumessen?
- 15 5. Ob und wie viele Schulen er studiret, auch was für einen Fortgang er darinnen gemacht?
6. Wie er im Deutsch und Lateinisch Buchstabiren, Lesen und Schreiben, wie auch in der Orthographie erfahren, und
7. Wie weit er in der Rechenkunst bewandert seye? Ueber welche Stücke der Candidat in Gegenwart der Examinatoren die Proben zu machen hat. Ferner
- 20 8. Wie er in dem Christenthum, in Auslegung des Katechismus und in der Lehrart bestehe?
9. Was endlich dessen Stimm, den Choral, das Orgelschlagen oder andere Musik betrifft, soll er bey einem in dieser Kunst wohl erfahrenen Meister die Prob ablegen, wovon dieser ein unparteyisches und gewissenhaftes Attestat den Examinatoren zuschicken wird, welche letztere sodann über des einen oder mehreren Supplicanten Tüchtigkeit ihren Bericht nach an-
- 25 liegender Form sub Lit. A abstaten sollen.

30 Zu folg dessen wird nun der vacirende Dienst wiederum vergeben, jedoch dabey besondere Rücksicht auf jene genommen werden, welche bey einem schon versehenen geringeren Schuldienst sich wohl verhalten und mithin um einen besseren sich verdient gemacht haben.

§ 81.

Der neu an-
genommen
Schulmeister
soll so gleich
seinen Dienst
antretten.

40 Derjenige, welcher also zu einem Schuldienst gelanget, soll sich alsobald bey dem Beamten und Pfarrherren des Orts melden, und mittelst Vorweisung seines erhaltenen Decrets legitimiren. Von der Zeit des ergangenen Decrets aber soll er innerhalb acht Tagen den neuen Schuldienst, bey dessen Verlust, antretten.

§ 82.

Ein wirklicher Schulmeister soll vor allem besorgt seyn, seinen eigenen Lebenswandel als ein guter Christ und ehrbarer Mann wohl einzurichten, theils damit er hierdurch den göttlichen Segen über seine Schularbeit häufiger herabziehe, theils seine Schüler sowohl als andere gebührend erbaue, mithin soll er sich immer eines stillen, tugendsamen und untadelhaften Lebens befeissen.

Wie er für seine eigene Person sich aufzuführen habe.

§ 83.

Gegen des Orts Pfarrherrn, als seinen geistlichen Vorsteher, soll er den schuldigen Respect niemals vergessen, sondern vielmehr den übrigen Pfarrkindern diefsfalls mit gutem Beyspiel vorgehen, dessen Ehr überall gebührend schützen, die von ihm gegebene Ermahnungen bereitwillig annehmen, allen Anlafs zu verdrüßlichen Uneinigkeiten mit demselben, bey sich sowohl als bey anderen, verhindern und, wo er zugleich Mefsner ist, dem Pfarrer in den geistlichen Verrichtungen stets willig und gehorsam zu Diensten seyn, die Kirch und die dazu gehörige Sachen in bester Ordnung und Reinlichkeit erhalten, wohl verschliefsen und dafür eben so viel als für sein Eigenthum Sorg tragen.

Wie er sich gegen den Pfarrherrn zu verhalten, sonderbar wann er zugleich Messner ist.

§ 84.

Nicht minder wird er seinem Beamten und übrigen Orts-Vorstehern die jedem gebührende Ehrerbietigkeit beweisen und allem dem vorzubiegen suchen, wodurch ihnen billige Ursach einiger Beleidigung möchte gegeben werden; wie er dann auch andere, sonderbar die Eltern seiner Schüler mit wohlstandiger Lebensart, bereitwilliger Lieb und Vernünftigen Betragen gegen jedermann zu gewinnen suchen soll.

Wie gegen den Beamten, Ortsvorsteher und andere.

§ 85.

Kein Schulmeister soll ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Pfarrers und Beamten von seiner Schul abwesend seyn, damit er auf die verordnete Schultäge zu der bestimmten Zeit immer sich in derselben einfinden möge. Zu diesem End wird ihm hiermit alle Gattung jener Handlungen und Nebenarbeiten durchaus verbotnen, welche ihm die zu seinem wichtigen Beruf nöthige Zeit hinwegnehmen und schmälern könnten; und dieses zwar um so billiger, als Wir die gnädigste Verfügung gemacht haben, daß jeder Schulmeister hinreichend in Stand gesetzt wird, sich ehrlich durchzubringen, und folgsam nicht benöthigt ist durch andere Wege sein Brod zu verdienen. Das Geigen und Aufwarten bey

Von dessen Emsigkeit beständig in der Schul zu erscheinen.

Kirchweihen, Hochzeiten u. d. g. als etwas für ihn höchst unanständiges untersaget sich von selbst.

§ 86.

Müßte er jedoch auf eine kurze Zeit abwesend seyn, wie indessen die Schul zu besorgen.

Müßte er etwa aus erheblichen Ursachen und wegen unverschieblichen Verrichtungen auf eine kurze Zeit die Schul verlassen, so soll sie durch den Präceptor fortgesetzt oder an Orten, wo deren keiner ist, den Kindern indessen einige Schularbeit, als etwas zu schreiben, auswendig zu lernen u. s. w. angewiesen werden, womit sie allenfalls, unter der Aufsicht der Schulfrau oder eines gröfseren und vernünftigeren hierzu bestellten Schülers die Zeit ruhig und nützlich zubringen mögen.

§ 87.

Während der Schul soll er keine andere Arbeit vornehmen.

Unter der Schullection soll er einzig auf die Schulkinder bedacht seyn und daher keine andere Arbeit zu dieser Zeit weder für sich vornehmen noch durch die Seinige in der Schulstube verrichten lassen. Eben so wenig sollen die Schulkinder in den Lehrstunden durch andere Geschäften oder Verrichtungen von ihm gehindert werden.

§ 88.

Wie der Schulmeister sich gegen die Schüler aufzuführen habe.

Dessen Betragen gegen die ihm anvertraute Jugend soll insgemein so beschaffen seyn, daß er von derselben zugleich geliebet und gefürchtet werde. Hierzu wird das meiste beytragen, wann er einerseits mit einer väterlichen Güte ihnen durchgehends begegnet, ihren Nutzen und Fortgang aufrichtig sucht, keine parteyliche Neigung gegen eine oder andere zeigt, indessen doch die frömmere und fleißigere mit Lob und anderen kleinen Vorzügen aufmuntert; andererseits aber ein gewisses Ansehen allzeit beybehaltet, mit den Kindern sich keineswegs zu gemein machet, durch eine schädliche Milde die verdiente Strafen den schuldigen nicht leicht nachlasset u. s. w.; hierbey jedannoch den nöthigen Unterschied zwischen den faulen und jenen, welche eines langsameren Begriffs seynd, beobachtet und gegen diese letztere sich nicht unwillig, verdrossen und rauh bezeigt, sondern mit aller Bescheidenheit und Geduld, unter Vorstellung des ihnen hierunter zugehenden Nutzens, was sie zu erlernen haben, ihnen beyzubringen sucht.

Allgemeine Mittel zu geschwindem und Großem Fortgang der Schuljugend.

§ 89.

Unter die allgemeine und jeder Classe der Schulkinder zukommende Mittel, wodurch selbe in dem Lernen geschwind zu-

nehmen mögen, können von Seite des Lehrmeisters besonders folgende gezählet werden:

1. Wann er in seiner Lehrart die vorgeschriebene Ordnung in allem unverbrüchlich haltet.
2. Das Stillschweigen als ein höchst nöthiges Stück der ohnehin unruhigen und geschwätzigigen Jugend nachdrücklichst anbefiehlt und auf alle Art betreibt.
3. Wann er, da ein Kind zu antworten aufgerufen wird, besorget ist, dafs es allzeit so laut antworte, dafs alle übrige davon zugleich lernen können.
4. Wann er unter den Schülern in gehöriger Ordnung keinen übergeht.
5. Keinen zu einer höheren Classe schreiten lafst, er habe sich dann in der seinen genug befähiget.
6. Endlich wann er, um eine löbliche Beeiferung zu erwecken, gewisse Ehrenplätze für die bessere in der Schul anweist, und ausser der Schul sie ein kleines Ehrenzeichen, als etwa einen sauberen Bildpfenning, tragen lafst.

§ 90.

Nebst eben gedachten allgemeinen Mitteln wird ein kluger Lehrmeister aus fleissigen Beobachtungen und längerer Erfahrung annoch andere besondere Vortheil und nützliche Kunstgriff leicht erlernen, deren er sich zum Besten der unterschiedlichen Gattungen und Classen seiner Schüler wird gebrauchen mögen; dergleichen seynd:

Besondere:

§ 91.

Dafs er die öffentliche in der Schul zu verrichtende Gebether langsam deutlich und sonderbar wohl abgesetzt verrichten lasse; Das Singen aber belangend mit dem nämlichen Gesang so lang fortfahre, bis die Schüler dessen Melodie vollkommen können und also selbes bey dem öffentlichen Gottesdienst unanstößig absingen mögen.

In betreff des öffentlichen Bettens und Singens.

§ 92.

Eine nach hierunten angehenkter Form sub Lit. B gedruckte Grofse A b c-Tabell kann füglich dienen, den ersten Anfängern zu geschwinderer Kennung der Buchstaben zu helfen. Sie soll öffentlich aufgehenket, die kleinere Schüler, wann die Lehrordnung sie betrifft, zugleich aufgerufen, bald dieser bald jener Buchstab ihnen sammtlich mit einem Stäblein erstlich gezeiget und sie hernach wiederum darüber befraget werden.

Wie den Anfangenden in Kennung der Buchstaben zu helfen.

§ 93.

Wie jenen,
welche Buch-
stabiren oder
lesen.

Für jene, welche sich im Buchstabiren und Lesen üben, soll folgende Weise, die schon mehrerer Orten besonderen Beyfall gefunden, eingeführet werden. Die in dieser Clafs sich befindende
5 Kinder sollen, so viel möglich ist, gleiche Bücher haben, als z. E. den Catechismus, das Evangelienbuch u. d. g. Sie werden zu ihrer Zeit ebenfalls alle aufgerufen; da eines seine Lection laut und verständlich aufsaget, geben die übrige zugleich acht und buch-
10 stabiren oder lesen in der Stille mit; werden bald dieses, bald jenes wechselweis zum Fortfahren aufgefordert; wobey jedoch auch von dem Lehrmeister selbst das Stillschweigen möglichst gehalten und alles nur durch Zeichen mittelst eines Stäbleins, so er in der Hand führet, behandelt wird. Also ermahnet er die feh-
15 lende mit einem Klatschen auf das Buch zum Wiederholen und Verbesseren, die zu leis lesende mit Aufhebung des Stäbleins zu lauterem Lesen u. s. w.

§ 94.

Was wegen
dem Schön-
schreiben zu
beobachten,

Mit jenen, welche in der Kalligraphie, das ist in der Kunst schön zu schreiben, beschäftigt seynd, soll man trachten, dafs sie
20 dieses nicht durch blofses Nachmalen, sondern durch Regeln gelehret werden; zu welchem End unter anderen eine gestochene Tabell für diese Clafs der Schüler zum Vorschein kommen wird. Sie sollen vor allem gleich Anfangs in den Haupt- und Grund-
strichen der Buchstaben wohl geübet werden.

§ 95.

Wie die Vor-
schriften nutz-
lich ein-
zurichten.

Zu ihren Vorschriften soll der Schulmeister allzeit nützliche
25 Materien erwählen, z. E. eine heilsame Sittenlehr, eine kurze lehrreiche Geschichte, auch bisweilen etwas aus einem Buch, welches von der Haushaltung, Ackerbau u. d. g. handelt, zum besten der
30 Landjugend. Übrigens damit er in Verfertigung der Vorschriften nicht allzuviel Zeit ohne Noth und Nutzen anwenden müsse, so sollen dieselbe 1) nicht zu oft frisch gegeben, 2) von den Schülern sauber gehalten, und so 3) wechselweis wiederum anderen zum Nachschreiben vorgelegt werden.

§ 96.

Wie die Orto-
graphie zu
betreiben.

Vor allem aber sollen die Schreibschüler zur Ortographie, das ist zur Kunst recht und richtig zu schreiben angehalten und zu diesem Ziel ihnen öfters etwas nützliches, z. E. kurze Formeln von Briefen, Scheinen, Handschriften, Quittungen, Berichten u. d. g.

dictiret werden. Die ortographische Regeln sollen ihnen, wie schon hieroben versprochen worden, zu Handen kommen.

§ 97.

Damit das Corrigiren in den Schriften mehr Nutzen schaffe, sollen die Schreibbücher der Schüler so eingerichtet seyn, das die Schrift nur auf dem einen halben Theil des in der Mitte gebrochenen Quartblats fortgeschrieben werde. Wann nun diese Schrift corrigiret ist, so muß der Schreibschüler die neuere auf den anderen Theil gedachten Blattes hinschreiben; welches dahin dienen wird, dafs theils der Schüler die in voriger Schrift be- gangene Fehler besser vor Augen habe und sicherer vermeide, theils der Schulmeister die alte und neue Schrift desto geschwinder gegen einander halten und den Fleiß oder Unfleiß des Schülers sehen möge.

Wie die
Schriften
nutzlich zu
corrigiren.

§ 98.

Für die, welche die Rechenkunst erlernen, soll gemäß dem 20^{ten} § eine in der Schul aufgehengte schwarze Tafel sonderlich dienen; auf dieser soll ein großes so genanntes Einmaleins entweder gedruckt oder mit der Kreide gezeichnet stehen; jedoch so viel Platz dabey gelassen werden, dafs nach Maß des Fortgangs der lernenden verschiedene Rechnungs-Exempel mögen angeschrieben und also in deren Verfertigung mehrere Schüler zugleich nutzlich können beschäftigt werden.

Vortheil für
die Rechen-
schüler.

§ 99.

Da in verschiedenen Ortschaften nöthig ist, junge Leute nach und nach zur Erlernung des Chorals und etwann auch der Musik anzuhalten, damit der öffentliche Gottesdienst desto geziemender und erbaulicher möge gehalten werden: als kann man hierzu am füglichsten die Nachmittagstunden der Sonn- und Feyertagen verwenden.

Wozu die
Sonntägliche
Nachmittag-
Stunden zu
verwenden.

§ 100.

Endlich liegt dem Schulmeister auch ob, um Verbesserung der fehlenden Jugend zu seiner Zeit mit väterlicher Schärfe die nöthige Bestrafungen zu gebrauchen, hierbey aber den Mittelweg zwischen einer allzu weichen Gelindigkeit und einer allzu strengen Rauigkeit wohl zu halten. Er soll mithin bey einem sich verfehlenden Kind zu forderst und mehrmal die Güte versuchen, nach dieser zu minderen Strafen schreiten, als öffentlich in der Schul knien lassen, an das letzte Ort setzen u. d. g. Laßt das

Wie die
fehlende
Kinder zu
bestrafen.

Kind hierauf noch keine Besserung spüren, so soll der Schulmeister die Ruthe, niemals aber einen Stecken oder dergleichen Instrument zu Handen nehmen und in der wirklichen Bestrafung weder unziemliche Scheltwort hören noch einen übermäßigen Zorn an sich merken lassen, die Straf auch so wohl nach dem Alter und Kräften des Kinds als nach der bey dem Verbrechen unterloffenen Bofsheit abmessen; den übrigen Schülern zugleich, damit die Bestrafung mehreren nützlich werde, begreiflich machen, wodurch dieser oder jener Mitschüler sothane Straf sich zugezogen habe.

§ 101.

Kleine Schulbibliothek für die Lehrmeister.

Damit alle hieroben weitläufiger angeführte Pflichten von einem Schulmeister wohl erfüllet werden, so ist ihm ein kleiner Vorrath nützlicher Bücher nothwendig. Dergleichen mögen seyn:

1. Die oben § 44 erwähnte Schulbücher.
2. Ein größerer Haus-Catechismus, welchen er nach Rath seines Pfarrherren nebst dem kleinen Diöcesan-Catechismus sich anschaffen wird.
3. Goffine catholisches Unterrichtsbuch von der neuen verbesserten Ausgabe.
4. Vogels Leben der Heiligen.
5. Ein und anderes ökonomisches Buch, sonderbar von dem Ackerbau u. d. g.

§ 102.

Sie müssen monatlich eine Tabell einreichen: wie diese zu verfertigen.

In Gemäfsheit des 18^{ten} § wird der Schulmeister am End jedes Monats dem Beamten und Pfarrherrn eine genaue Tabell einschicken. Auf dieser sollen erstlich alle Tage des Monats nach der Ordnung verzeichnet und zugleich bey jedem bemerkt werden, was sich in Betreff der Schulen an selbigem begeben habe, z. E. ob es ein Sonn- Feyer- Ruh- oder Schultag gewesen; ob daran der Catechismus gehalten worden u. s. f. Zweytens sollen die Namen jener Kinder sich dabey befinden, welche den Monat hindurch die Schul verabsaumet, mit Beysetzung, wie oft und aus was Ursachen solches geschehen. Eine Form dieser Tabell ist hier unten sub Lit. C zu ersehen.

§ 103.

Jährlicher Catalogus bey der Visitation einzugeben.

Alle Jahr zur Zeit, da die vorgeschriebene allgemeine Schul-Visitation vorgenommen wird, soll ein sehr genauer Catalogus von dem Schulmeister verfertiget, einigemal abgeschrieben und dem Visitor sowohl als Beamten überreicht werden, damit diese ge-

schwinder und leichter den Fortgang der Schüler ersehen, die Frömmere und Fleißigere von den andern entscheiden und, worinnen jedes Kind sich wirklich in der Schul übe, erkennen mögen, nach ebenfalls hierunten beygelegter Form sub Lit. D. Ein Exemplar dieses Catalogus soll allzeit von dem Schulmeister sorgfältig verwahrt werden, damit er es auch sonsten das Jahr hindurch, wo es nöthig seyn wird, aufweisen könne und immer die neuere Catalogi mit den älteren mögen verglichen werden.

§ 104.

Nach allen diesen gnädigsten Verordnungen hoffen Wir nun, ¹⁰ das ein jeder Schulmeister sich nach allen Kräften bestreben werde, das ihm anvertraute so wichtige Lehramt gewissenhaft zu erfüllen. Sie sollen nämlich selbes nicht als eigennütziges Miedling verrichten und um ihre Besoldung nicht mehr als um den Fortgang der Jugend besorget seyn; vielweniger aber die Schularbeit nur als eine ¹⁵ Nebensach, hingegen ihre häusliche oder etwa Handwerkseschäfte als die Hauptsach ansehen. Zu diesem End haben sie sich wohl zu erinnern, das sie nicht allein vor Gott wegen den ihrer Sorg anbefohlenen unschuldigen Seelen und der denselben beyzubringenden Lehr die strengste Rechenschaft zu geben schuldig seynd; ²⁰ sondern das auch Wir auf ihre Aufführung genaue Obsicht tragen lassen und somit die saumselige und ihres Amts vergessene entweder mit Entsetzung ihres Dienstes oder anderen empfindlichen Strafen ansehen werden.

§ 105.

Damit Wir nun versichert seyn mögen, das die wirklich angestellte Schulmeister auf ihrem Dienst nicht verliegen und den in ersten Jahren bezeigten Eifer erkalten lassen, so sollten sie zwar zu einem widerholten Examen alljährlich sich hier einstellen; wegen Entlegenheit der Orten jedoch wollen Wir sie hiervon in gewisser ³⁰ Maas und in so weit losgezählet haben, das sie nur jetzt für das erstemal auf den ihnen bestimmten Tag vor den verordneten Examinatoren sich dahier oder einem andern bequemen Ort, nach Verschiedenheit der Diöcesen, einfinden sollen, damit Wir durch diesen Weg genaue Nachricht erhalten mögen, von wem ³⁵ dormalen die Schulen besorget werden. Die sodann beybehaltene Schulmeister haben sich in Zukunft nur dazumal wiederum zu stellen, wann ihnen solches ausdrücklich wird verordnet werden. Dahingegen

¹⁰ Nachdrückliche Erinnerung an die Schulmeister.

²⁵ Wann sie sich zu einem abermaligen Examen zu stellen haben.

§ 106.

Ueber deren
Betragen muß
jährlich be-
richtet werden.

Wollen wir gnädigst, daß der Visitor und Beamte alle Jahr, nach der hierunten beygelegten Tabell sub Lit. E, über das Betragen und die Dienstverrichtungen aller in jedem Amtsbezirk stehenden Schulmeister pflichtmäsig berichten, hierzu aber nicht allein von den Pfarrherren und Gemeinds-Vorstehern die nöthige Nachricht einziehen, sondern auch selbst die Schulmeister examiniren, welches am füglichsten geschehen mag, wann bey der jährlichen Schulvisitation auch hierauf der Bedacht genommen wird.

§ 107.

Die 3 Besten
bekommen
jährlich eine
Ehrenschan-
kung.

Und damit Wir nichts unterlassen, was immer dienen kan, die Schulmeister zu dem nöthigen Eifer in ihrem wichtigen Lehr-
amt aufzumuntern, so wollen Wir endlich, daß jenen dreyen aus ihnen, welche in den eben gedachten jährlichen Berichten das gröseste Lob vor andern davon tragen werden, eine Ehrenschan-
kung künftighin von Jahr zu Jahr gereicht werde.

Sechste Abtheilung.

Von den Präceptoren.

§ 108.

Die Präcep-
tores müssen
ebenfalls durch
ein Examen
geprüft wer-
den.

An Ort und Enden, wo wegen größerer Anzahl der Schulkinder ein Präceptor aufzustellen ist, darf solcher nicht, wie bisher geschehen, von dem Schulmeister eigenmächtig angenommen, sondern muß von demselben dem Pfarrherren und Beamten vorgestellt werden, damit diese des Candidaten Fähigkeit und vorzuweisende nöthige Attestaten genau untersuchen mögen und so fort, nach erfundener dessen Tüchtigkeit, selben anzunehmen erlauben.

§ 109.

Welches auch
von privat
Präceptoren zu
verstehen ist.

Ein gleiches ist von privat Präceptoren zu verstehen, wann etwann jemand seine Kinder ausser der Schul durch derley einen zu Haus unterrichten lassen wollte, welches jedoch ohne wichtige Ursachen und ohne gehörige von dem Beamten und Pfarrherrn erhaltene Erlaubnuß niemal geschehen darf.

§ 110.

Wo und wann
dieselbe an-
zunehmen.

Allwo der Schulmeister zugleich den Messners-Dienst zu versehen hat und folgsam hier und dort der Schul nicht genug-

sam abwarten kann, und wann er zugleich über 80 Kinder in der Schul zählet, soll er verbunden seyn, einen Präceptor zu halten.

§ 111.

Dieser sodann hat gegenwärtige Schulordnung eben so genau, als der Schulmeister selbst, zu befolgen und sich anbey zu getrösten, dafs, wann man mit seiner Aufführung zufrieden seyn wird, bey Erledigung eines Schuldienstes auf ihn vorzüglich wird gedacht werden.

Die fähigere und fleisigere sollen zu Schuldiensten befördert werden.

Siebende Abtheilung.

Was die Eltern zu Befolgung dieser Schulordnung beytragen können und sollen.

§ 112.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, dafs alle und jede Eltern, welche mit Kindern gesegnet seynd, diese Unsere gnädigste Verordnung mit unterthänigstem Dank erkennen und sich beeifern werden, derselben um so genauer nachzuleben, als es ohnehin ihre grösste Pflicht ist, die von Gott ihnen verliehene Kinder christlich und tugendsam zu erziehen und somit zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zu befördern: als wollen Wir hiermit gedachte Eltern schliesslich und nachdrücklichst ermahnet haben, ihren Geistlichen und Weltlichen Vorstehern, sonderbar in Ansehung der schulmäßigen Kinder, alles Fleisses zu gehorchen, wie nicht minder den Schulmeistern immer getreulich an handen zu gehen, damit durch ihre Schuld und Saumseligkeit der angehoffte Nutzen nicht vereitelt und, was die Lehrmeister in den Schulen mit vieler Mühe gut machen, durch sie zu Haus nicht wiederum verderbet werde. Defswegen

Die Eltern werden ihrer Schuldigkeit überhaupt erinnert.

§ 113.

Sollen sie fordersatzamst bedacht seyn, ihre Kinder von dem schädlichen und gefährlichen Müssiggang, von ersten Jahren an sorgsam abzuhalten und immer zu einer nützlichen Arbeit anzutreiben, hierbey jedoch der schulmäßigen Jugend auch zu Haus noch immerhin so viele Zeit von anderen Arbeiten frey lassen, dafs sie jenes, was sie in der Schul zu erlernen hat, auch ausser derselben entweder vorsehen, wiederholen oder auswendig lernen u. d. g., wie nicht minder die aufgegebene Schriften und Rechnungs-Exempel gemächlich verfertigen könne.

Besonders sollen sie ihre Kinder von dem Müssiggang abhalten.

§ 114.

Selbigen die
schuldige Ehr-
furcht gegen
den Lehr-
meister bey-
bringen.

Ferner ist nöthig, dafs sie ihren Kindern die schuldige Lieb und Ehrfurcht gegen ihren Lehrmeister tief einzudrucken suchen mit öfterer Erinnerung, dafs er derjenige sey, welcher ihnen mit seinen Unterweisungen den gröfsten Dienst leiste; sollen auch diefalls ihre Wort mit dem Werk bekräftigen und selbst bey jeder Gelegenheit dem Schulmeister mit geziemender Achtung und Höflichkeit begegnen; den Klagen, welche etwa ihre Kinder gegen denselben vorbringen, nicht leicht gehör geben; noch weniger aber aus schädlichem groben Unverstand dem Schulmeister defswegen, etwann auch gar in Gegenwart der Kinder, unartig begegnen; wodurch jedoch ihnen nicht gewehret wird, wofern ein Schulmeister in Züchtigung eines Kinds die Maafs überschreiten sollte, denselben defswegen in der Stille mit Bescheidenheit zu ermahnen und, da keine Besserung erfolgen sollte, auch bey dem Pfarrer und vorgesetzten Beamten sich zu beschweren.

§ 115.

Ihnen mit
guten Beyspiel
überall vor-
gehen:

Das vornehmste aber, was sie ihren Kindern schuldig seyend, ist das gute Beyspiel und ein christlicher Lebenswandel, mit welchem sie denselben sollen vorgehen, alles was immer zu einer Aergernus dienen könnte, in Worten und Werken sorgsam vermeiden, auch mit wachbaren Augen auf das manchmal gefährliche und verführerische Hausgesind wohl acht geben, damit durch dessen böse Beyspiele die Kinder nicht angestecket und verderbet werden.

§ 116.

Sie von bösen
Gelegenheiten
abziehen.

Mit gleicher Sorg werden sie dieselbe von allen jenen Orten und Gelegenheiten abhalten, wo sie etwas ungebührliches und zu einem oder andern Lastern reizendes sehen oder hören möchten, mithin derselben niemal gestatten, bey Tänzern, in Wirtshäusern oder anderen verdächtigen Gesellschaften sich einzufinden.

§ 117.

Saumselige
Eltern werden
mit göttlicher,

Hierzu wird sie kräftig antreiben die beständige Erinnerung, dafs jene Hausväter und Hausmütter, vermög des göttlichen Ausspruchs, ärger als Heyden und Unglaubige seyend, welche über ihre Hausgenossene, unter denen freylich die Kinder den ersten Ort haben, keine Sorg tragen; dafs der Eltern Seel und Seligkeit mit jener ihrer Kinder engst verbunden sey und, wann diese durch elterliche üble Erziehung zu Grund gehen sollten, auch jene zu

strenger Verantwortung von dem gerechten Gott würden gezogen und mit unersetzlichem Verlust ihres Heils bestrafet werden.

§ 118.

Wie dann auch Wir, Unserem tragenden Amt genug zu thun, saumselige und ihrer Schuldigkeit dießfalls vergessene Eltern mit empfindlichen Strafen belegen; die von ihnen versaumte Kinderzucht, auf ihre Kosten, anderen anbefehlen; ja wohl gar, im Fall sich keine Besserung zeigen würde, sie als widerspänstige und unnütze Unterthanen aus Unsern Fürstl. Landen ausweisen werden.

Und herrschaftlicher Straf bedrohet.

Schließlich wollen Wir gnädigst, dafs diese allgemeine Land-Schulordnung vor allem zum Druck beförderet und zu jedermanns Wissenschaft und Nachgelebung in Unseren Fürstlichen Landen bekannt gemacht werde; auch jede Ortschaft, worinnen eine Schul errichtet ist, sich so viele Exemplarien davon anschaffe, dafs dem geist- und weltlichen Vorsteher, wie auch dem Schulmeister eines zukommen möge.

Schlufs.

Und damit in Zukunft niemand einige Unwissenheit dargegen vorschützen könne, so soll selbige, wenigstens in so weit sie die Eltern und Vormünder oder Pfleger betrifft, jährlich einmal, und zwar um die Zeit der verordneten allgemeinen Schulvisitation, bey versammler Gemeinde öffentlich vorgelesen werden.

Zu dieser Zeit, hoffen Wir, werden ebenfalls die Pfarrherren, ihrem schuldigen Eifer gemäfs, das Ihrige sonderbar beytragen und von den Kanzeln den Eltern die grofse Schuldigkeit, ihre Kinder wohl zu erziehen und folgsam selbe emsig in die Schulen zu schicken, nachdrücklich einschärfen. Wie Wir dann zu der geistlichen Obrigkeit das gänzliche Vertrauen haben, dafs sie hierzu die Ortspfarren ernstlich anweisen und zur Vollstreckung dieses auf das Beste Unserer Landesuntergebenen abziehenden Vorhabens allmögliches mit beytragen werde.

Unseren nachgesetzten Regierung, Beamten, Orts-Vorstehern und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir, die Beförderung dieses so heilsamen Werks als eine ihrer wichtigsten Pflichten anzusehen, auf die Vollstreckung Unserer gnädigsten Willensmeinung mit möglichem Eifer zu dringen und mithin auf gegenwärtige Schulordnung und, was Wir etwa nach Beschaffenheit ein- so anderer Städte oder Ortschaften und derer besonderen Umständen halber, nach vorheriger Communication mit den betreffenden hohen Ordinariaten, wann und so weit es in das Geistliche mit einschlaget, dießfalls annoch weiters verordnen werden, alles Ernstes zu halten und, da-

mit dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt genau befolget werde, sich unermüdet zu bestreben.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und fürgedruckten Fürstlichen Secret-Insigels, Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Rastatt den 27^{ten} Junii 1770.

28

General-Decret an sämtliche Specialate.

1776.



DASS, UND WIE DER JUGEND DAS CHRISTENTHUM
 10 NICHT BLOS IN DAS GEDÄCHTNIS, SONDERN VORZÜGLICH
 IN DEN VERSTAND UND DAS HERZ EINZUPRÄGEN,
 DENEN ELTERN ABER DIE ERZIEHUNGSPFLICHTEN
 EINZUSCHÄRFEN.

Da bey allen bisherigen Schuleinrichtungen eine Hauptabsicht
 15 gewesen, dafs das Christenthum der Jugend nicht blos in das Gedächtnis, sondern vorzüglich in den Verstand und in das Herz eingepreget werden möge, zu dem Ende auch besonders das Zergliedern, die Schul-Visitationen derer Pfarrer und die Anweisung zum Gebet aus dem Herzen nebst andern dergleichen Uebungen zu
 20 treiben befohlen worden ist, und man auch nicht zweifelt, dafs in mehrern Schulen, durch gute Obsorge derer Specialate diesem Endzweck sich werde genähert worden seyn, gleichwohlen aber bey der nicht genug zu verhütenden jeweiligen Einrichtung einer maschinenmässigen Schul-Arbeit die Erfahrung bezeuget hat, dafs, eines
 25 Theils nicht in allen Schulen an Erreichung dieser Absicht genugsam gearbeitet worden, andern Theils aber auch wegen Mangel der Zeit in den Schulstunden der Endzweck, aller deffalls angewendeten treuen Arbeit ohnerachtet, nicht so vollkommen zu Stande gekommen, als man wünschen möchte; so hat man nach
 30 genauer Ueberlegung der von Seiten der Specialate deffalls eingekommenen Berichte diese so wichtige Sache in weitere Berathschlagung gezogen, und findet nunmehr vor nöthig, zu genauester